

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 22. Dezember 1992

273. Stück

- 795. Verordnung:** 20. Integrations-Durchführungsgesetz-Verordnung — 20. IDG-V
- 796. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
- 797. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung
- 798. Verordnung:** Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen
- 799. Verordnung:** Festsetzung des Zuschlages zum Lohn für den Sachbereich der Urlaubsregelung sowie der Anwartschaft auf die Zuschlagswerte und des Zuschlages zum Lohn für den Sachbereich der Abfertigungsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
- 800. Verordnung:** Feststellung der Höhe der Kleinrenten im Jahre 1993
- 801. Verordnung:** Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1993

795. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Ausstellung von Ursprungsnachweisen im vereinfachten Verfahren (20. IDG-Verordnung — 20. IDG-V)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 2 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988 — IDG, BGBl. Nr. 623/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Auf Antrag ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein vereinfachtes Verfahren zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen nach den in Verordnungen des Bundesministers für Finanzen gemäß § 1 Abs. 3 IDG genannten Integrationsabkommen zu bewilligen.

§ 2. (1) Eine Bewilligung nach § 1 ist nur Personen zu erteilen, die kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen und Gewähr dafür bieten, daß sie die in § 1 Abs. 2 Z 7 IDG umschriebenen Ursprungsregeln einhalten.

(2) Für die Erteilung der Bewilligung nach § 1 ist das dem Wohnsitz (Sitz) des Ausführers nächstgelegene Zollamt erster Klasse zuständig.

§ 3. (1) Der durch eine Bewilligung nach § 1 Begünstigte, im folgenden „ermächtigter Ausführer“ genannt, steht im Sinne des § 2 Abs. 2 IDG unter besonderer Zollaufsicht nach § 26 des Zollgesetzes 1988.

(2) Der ermächtigte Ausführer ist verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 Z 10 IDG umschriebenen Ursprungsnachweise unter Beachtung der Ursprungsregeln sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß auszustellen.

(3) Der ermächtigte Ausführer ist berechtigt, den Ursprungsnachweis ohne Mitwirkung der Zollbehörde in der nach den Ursprungsregeln der Integrationsabkommen jeweils festgelegten Form auszustellen.

(4) Ein ermächtigter Ausführer ist gemäß den Ursprungsregeln der Integrationsabkommen vom Erfordernis der Unterschrift befreit, wenn er die Nummer seiner Bewilligung als ermächtigter Ausführer auf dem Ursprungsnachweis angibt. Dies gilt nur, wenn er sich zuvor der Zollbehörde gegenüber verpflichtet hat, die so erstellten oder übermittelten Ursprungsnachweise als bindend anzuerkennen.

(5) Der ermächtigte Ausführer ist verpflichtet, alle nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Unterlagen über die Ausstellung von Ursprungsnachweisen sowie für die Überprüfung der Ursprungseigenschaft der mit diesen Ursprungsnachweisen ausgeführten Waren und für die Einhaltung des Verbotes der Zollrückvergütung sieben Jahre ab Ausstellung des Ursprungsnachweises aufzubewahren.

§ 4. Eine Bewilligung nach § 1 ist zu widerrufen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für ihre Erteilung maßgebend waren, geändert haben oder

wenn die Bewilligung mißbräuchlich ausgenutzt worden ist oder wenn den auferlegten Verpflichtungen nicht entsprochen worden ist.

§ 5. Nach § 1 der 2. IDG-Verordnung, BGBl. Nr. 64/1988, bereits erteilte Bewilligungen gelten als Bewilligungen nach dieser 20. IDG-Verordnung.

§ 6. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen im vereinfachten Verfahren (2. IDG-Verordnung), BGBl. Nr. 64/1988, tritt außer Kraft.

Lacina

796. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 469/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage B 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl. Nr. 630/1987, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 540/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 7 lautet:

„§ 7. Bei der Einfuhr von mit „V“ gekennzeichneten Waren aus in der Anlage 1 nicht genannten Ländern dürfen Bewilligungen durch die Zollämter überdies nur erteilt werden, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung eine vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei Waren der Anlage B 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, mit einem Sichtvermerk versehene Kopie einer Rechnung oder Pro forma-Rechnung vorgelegt wird, die mit den Abfertigungspapieren übereinstimmt und die insbesondere folgende Daten enthalten muß: Ausländischer Versender, Anmelder, Ursprungsland, Herkunftsland, Tarifnummer und Warenbezeichnung samt ergänzenden Angaben, die der Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Ware dienen, Menge, cif-Preis frei österreichische Grenze, unverzollt.“

2. Die Anlage 1 (Länderliste Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Armenien, Aserbaidshan, Bosnien-Herzegowina, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Kroatien, Lettland, Litauen, Moldawien, Rußland, Slowenien, Tadschikistan, Turkmenien, Ukraine, Usbekistan und Weißrußland entfallen. Nach „Chile“ wird „Costa Rica“ eingefügt, nach „Deutschland“ entfällt „(Bundesrepublik)“, „Ecuador“ wird durch „Ecuador“ ersetzt, nach „Jemen“ wird „Kambodscha (Kampuchea)“ eingefügt, nach „Kamerun“ entfällt „Kampuchea (Kambodscha)“, nach „Kongo“ entfällt „(Volksrepublik)“, nach „Korea (Republik)“ entfällt „Kostarika“, die „Salomon-Inseln“ werden durch „Salomonen“ ersetzt, „St. Christopher und Nevis“ werden durch „St. Kitts und Nevis (St. Christopher und Nevis)“ ersetzt.

3. Die Anlage 2 (Warenliste Ausfuhr) wird wie folgt geändert:

Nach der Nummer 7403 wird eingefügt:

„7404 -- Abfälle und Schrott, aus Kupfer“

Nach der Nummer 7601 wird eingefügt:

„7602 -- Abfälle und Schrott, aus Aluminium“

4. Die Anlage 3 (Warenliste Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 0409 00 und die Unternummern 0603 10 und 1212 91 lauten:

„0409 00	Natürlicher Honig	*
0603 --	Blumen, Blüten und Knospen davon, abgeschnitten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt:	
10	- frisch	*
1212 --	Johannisbrot, Algen und Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>), die hauptsächlich für die menschliche Ernährung verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
(90)	- andere:	
91	- - Zuckerrüben:	
	A - frisch	***

Die Nummer 2002 lautet:

„2002 --	Tomaten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	***
----------	---	-----

Die Tarifnummern 2004 und 2005 lauten:

„2004 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	*
2005 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	***

Die Unternummern 2008 50, 92 B, 99 A und 99 B lauten:

„	50 - Marillen	*
	92 - - Mischungen:	
	B - andere	*
	99 - - sonstige:	
	A - Früchte:	
	2 - sonstige	*
	B - andere genießbare Pflanzenteile	***

Die Nummer 2208 lautet:

„2208 --	Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von weniger als 80% Vol.; Branntwein, Liköre und andere Getränke, die Destillationsalkohol enthalten; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden	***
----------	--	-----

Die Unternummern 2523 29 und 90 lauten:

„	29 - - sonstiger	V**, UZ
	90 - andere hydraulische Zemente	V**, UZ

Die Unter Nummer 2801 10 lautet:

„	10 - Chlor	***
---	------------------	-----

Nach der Unter Nummer 3006 60 wird eingefügt:

„3102 --	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	V ***
----------	---	-------

Die Nummer 3105 lautet:

- „3105 -- Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger V ***

Die Unternummern 3823 50 und 3823 90 lauten:

- „ 50 - nicht feuerfeste Mörtel und Betone V **
 90 - andere:
 ex 90 - Zement, gemischt mit anderen Waren, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers V **
 ex 90 - andere Waren dieser Unternummer, keine gebrauchten Öle und deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers **

Die Nummer 4410 lautet:

- „4410 -- Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Bindemitteln agglomeriert V ***

Die Nummer 4415 lautet:

- „4415 -- Kisten, Schachteln, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Paletten aller Art und dergleichen Lademittel, aus Holz:
 10 - Kisten, Schachteln, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln *
 20 - Paletten aller Art und dergleichen Lademittel V ***

Die Nummer 4805 lautet:

- „4805 -- Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen **

Die Nummer 5208 lautet:

- „5208 -- Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger **

Die Nummer 5515 lautet:

- „5515 -- Andere Gewebe aus synthetischen Stapelfasern **

Die Nummer 6104 lautet:

- „6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen **

Die Nummer 6108 lautet:

- „6108 -- Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen **

Die Nummer 6112 lautet:

„6112 -- Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung, gewirkt oder gestrickt *"

Die Nummer 6810 lautet:

„6810 -- Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert V ***

Die Nummer 7003 lautet:

„7003 -- Glas, gegossen oder gewalzt, in Form von Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender oder reflektierender Schichte, aber nicht anders bearbeitet *

Die Nummer 7010 lautet:

„7010 -- Flaschen, Korbflaschen, Flakons, Töpfe, Tiegel, Phiolen, Ampullen und andere Behältnisse, aus Glas, wie sie zum Transport oder zur Verpackung von Waren verwendet werden; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas *

Die Nummer 7326 lautet:

„7326 -- Andere Waren aus Eisen oder Stahl *

Die Nummer 7605 lautet:

„7605 -- Draht aus Aluminium *

Die Nummern 8432 und 8433 lauten:

„8432 -- Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft, zum Vorbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze V **

8433 -- Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- und Futtermittelpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Früchten oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen und Apparate der Nummer 8437:

- (10) - Rasenmäher *
- 20 - andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für den Anbau an Traktoren V **
- 30 - andere Heuerntemaschinen und -geräte V **
- 40 - Stroh- und Futtermittelpressen, einschließlich der Aufnahmepressen (Pick-up-Pressen) *
- (50) - andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten; Dreschmaschinen *
- 60 - Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Früchten oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen *
- 90 - Teile **

Die Nummer 8481 lautet:

„8481 -- Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckreduzierventile und thermostatisch gesteuerte Ventile *

Die Nummer 8501 lautet:

„8501 -- Elektromotoren und elektrische Generatoren (ausgenommen Stromerzeugungsaggregate)“

Die Nummer 8539 lautet:

„8539 -- Elektrische Glühlampen, Entladungslampen und -röhren, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen und Ultraviolett- oder Infrarotlampen und -röhren; Bogenlampen“

Die Nummer 8701 lautet:

„8701 -- Traktoren (Zugmaschinen), andere als solche der Nummer 8709 ... V ***“

5. Die Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Unternummern 0406 10 A 1 b, c, 0406 10 A 2 b, c, 0406 20 A, 0406 30 A, 0406 40 A und 0406 90 A, 2523 29, 2523 90, 3823 50 und 3823 ex 90 entfallen.

In den Unternummern 6205 20 und 6205 30 entfällt „Indonesien“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Schlüssel

797. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Mengenbezeichnungen bei der handelsstatistischen Anmeldung, BGBl. Nr. 670/1987, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 656/1991, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer 2201 lautet:

„2201 --	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen; Eis- oder Schnee:	
10	- Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser	Liter
90	- andere:	Liter
C	- andere	Liter“

Die Unternummern 4104 31 und 4104 39 lauten:

„4104 31	- Volleder und Narbenspaltleder:	
ex	- Waren dieser Unternummer, ausgenommen sohlenlederartig gegerbt:	
	- Kalbleder	Quadratmeter
	- Möbelleder	Quadratmeter
	- sonstiges	Quadratmeter

39	- sonstiges	
ex	- Waren dieser Unternummer, ausgenommen sohlenlederartig gegerbt:	
	- Kalbleder	Quadratmeter
	- Möbelleder	Quadratmeter
	- sonstiges	Quadratmeter“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Schlüssel

798. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1992, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1993 wird für die Beschäftigung als Hilfs- und angelernte Arbeiter sowie Triebfahrzeugführer im Gesamtbereich der Österreichischen Bundesbahnen ein Kontingent in Höhe von insgesamt 1 091 Ausländern festgesetzt.

§ 2. Das Kontingent gemäß § 1 wird unter Festsetzung einer Bundesreserve auf die einzelnen Verwendungsbereiche und die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

1. KÖBB-HA: Für Hilfs- und angelernte Arbeiter:

Niederösterreich	50
Oberösterreich	210
Salzburg	90
Steiermark	50
Tirol	110
Vorarlberg	180
Wien	160
Bundesreserve	150

2. KÖBB-TF: Für Triebfahrzeugführer:

Niederösterreich	9
Oberösterreich	12
Salzburg	2
Steiermark	25
Kärnten	22
Wien	21

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1993.

Hesoun

799. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn für den Sachbereich der Urlaubsregelung sowie der Anwartschaft auf die Zuschlagswerte und des Zuschlages zum Lohn für den Sachbereich der Abfertigungsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 21 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 682/1991, wird verordnet:

§ 1. Der Zuschlag zum Lohn, der gemäß § 21 a in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes zur Bestreitung des Aufwandes der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse für den Sachbereich der Urlaubsregelung einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten zu entrichten ist, beträgt für eine Anwartschaftswoche das 11,8fache des um 25 vH erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohnes gemäß § 21 a Abs. 3 und 4 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes.

§ 2. Der Arbeitnehmer erwirbt als Anwartschaft bei einem Urlaubsausmaß von 30 Werktagen 737/1000 und bei einem Urlaubsausmaß von 36 Werktagen 885/1000 der in der Anwartschaftsperiode geleisteten Zuschläge (§ 1).

§ 3. Der Zuschlag zum Lohn, der gemäß § 21 a in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 3 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz zur Bestreitung des Aufwandes der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse für den Sachbereich der Abfertigungsregelung einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten zu entrichten ist, beträgt für eine Kalenderwoche (Beschäftigungswoche) das 0,75fache des um 20 vH erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohnes gemäß § 21 a Abs. 3 und 4 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 4. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 3. Jänner 1993 treten die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 9. April 1990 betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn für den Sachbereich der Urlaubsregelung sowie der Anwartschaft auf die Zuschlagswerte nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 215/1990, und die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn für den Sachbereich der Abfertigungsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 667/1991, außer Kraft. Sie sind jedoch für die Berechnung, Vorschreibung und Eintreibung von Zuschlägen für Anwartschaftswochen bzw. Kalenderwochen (Beschäftigungswochen), die in das Jahr 1992 sowie in den Zeitraum vom 1. Jänner 1993 bis 3. Jänner 1993 fallen, weiterhin anzuwenden.

Hesoun

800. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Feststellung der Höhe der Kleinrenten im Jahre 1993

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentengesetzes, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 482/1985, wird die Höhe der Kleinrenten für das Jahr 1993 wie folgt festgestellt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6 000 K bis 20 000 K . .	12 170 S
2 von mehr als	20 000 K bis 25 000 K .	13 280 S
3 von mehr als	25 000 K bis 30 000 K .	14 610 S
4 von mehr als	30 000 K bis 40 000 K .	15 990 S
5 von mehr als	40 000 K bis 50 000 K .	16 800 S
6 von mehr als	50 000 K bis 60 000 K .	18 520 S
7 von mehr als	60 000 K bis 80 000 K .	20 670 S
8 von mehr als	80 000 K bis 100 000 K .	22 830 S
9 von mehr als	100 000 K	26 700 S

Hesoun

801. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1993

Auf Grund des § 24 c und des § 46 b Abs. 1 und 7 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 336/1965 und 483/1985 wird verordnet:

Artikel I

Für das Kalenderjahr 1993 werden festgestellt:

1. Die Aufwertungsfaktoren nach § 24 a des Heeresversorgungsgesetzes

für Einkommen im Jahre	mit dem Faktor
1954	8,197
1955	7,936
1956	7,582
1957	7,270
1958	7,073
1959	6,917
1960	6,406
1961	5,945
1962	5,484
1963	5,122
1964	4,788
1965	4,431
1966	4,161
1967	3,885
1968	3,688
1969	3,441
1970	3,204
1971	2,942
1972	2,665
1973	2,415
1974	2,166
1975	2,025
1976	1,893
1977	1,778
1978	1,685
1979	1,603
1980	1,521
1981	1,444
1982	1,389
1983	1,346
1984	1,293
1985	1,241
1986	1,203
1987	1,173
1988	1,145
1989	1,097
1990	1,050

2. die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach § 24 b des Heeresversorgungsgesetzes mit 6 672 S und 27 670 S.

Artikel II

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 786/1992 für das Kalenderjahr 1993 mit 1,040 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1993 auch im Bereich des Heeresversorgungsgesetzes verbindlich.

Artikel III

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1993 an die Stelle der im Heeresversorgungsgesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 67/1992 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

Im § 53 Abs. 2 statt 424 S mit 441 S und statt 82 S mit 85 S.

Hesoun



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.